

4. diejenigen der Gemeindebehörde durch den Bürgermeister;
5. diejenigen der höheren Verwaltungsbehörde durch den Landeskommissär;
6. diejenigen der Polizeibehörde durch das Bezirksamt.

§ 2.

Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften des Reichsgesetzes regelt das Ministerium des Innern soweit erforderlich im Benehmen mit dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

§ 3.

Die in § 17 Absatz 2 des Reichsgesetzes vorbehaltenen Polizeiverordnungen sind im Wege der bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift zu erlassen.

§ 4.

Die Zuständigkeitsbestimmungen, welche sich zum Vollzug des Reichsgesetzes, insbesondere zur Ausführung der auf Grund desselben erlassenen Bundesratsverordnungen etwa noch weiter als notwendig ergeben sollten, erläßt das Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schantel.

Hollerbach.